

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	27.08.2020 TOP 9.1.1

**"Trifft die nicht pauschale Haushaltssperre" den Stadtbezirk Kalk pauschal?"
Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 07.05.2020 aus der Sitzung der
Bezirksvertretung Kalk vom 28.05.2020, TOP 9.2.3 (AN/0559/2020)**

Die Fraktion DIE LINKE in der Bezirksvertretung Kalk hat im Zusammenhang mit der Bewirtschaftungsverfügung vom 25.03.2020 Fragen gestellt, die von der Verwaltung wie folgt beantwortet werden:

Frage 1:

Welche durch die Bezirksvertretung Kalk getroffenen Entscheidungen bezüglich Sportmittel, Kulturmittel, Stadtverschönerungsmittel und bezirksorientierte Mittel sind durch die Bewirtschaftungsverfügung der Stadtkämmerin wegen Beschlussverhinderung in den Ratsausschüssen oder Auszahlungsstopp betroffen?

Frage 2:

Welche durch die Bezirksvertretung noch zu treffenden Entscheidungen bezüglich Sportmittel, Kulturmittel, Stadtverschönerungsmittel und bezirksorientierte Mittel wären durch die Bewirtschaftungsverfügung der Stadtkämmerin wegen Beschlussverhinderung in den Ratsausschüssen oder Auszahlungsstopp betroffen?

Frage 3:

Welche weiteren den Stadtbezirk Kalk betreffenden Mittel, wie Förderungen oder Gelder für den Straßenbau, sind durch die Bewirtschaftungsverfügung der Stadtkämmerin betroffen?

Antwort der Verwaltung zu Frage 1- 3:

Das Corona-Virus wird sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite des städtischen Haushaltes zu wesentlichen finanziellen Auswirkungen führen.

Um weiterhin eine finanzwirtschaftliche Handlungsfähigkeit trotz der enormen finanziellen Herausforderungen zu gewährleisten, ist es zwingend notwendig und unabdingbar, alle zur Verfügung stehenden Finanz- und Haushaltsmittel auf die Krisenbewältigung und die Sicherung der bestehenden Strukturen zu konzentrieren.

Die erlassene Bewirtschaftungsverfügung soll diese Bündelung der Finanz- und Haushaltsmittel ermöglichen. Es geht nicht darum, mögliche Einsparpotenziale aufzuzeigen, sondern die jederzeitige Handlungsfähigkeit der Stadt trotz absehbarer, erheblicher Zusatzbelastungen sicherzustellen und darüber hinaus Ressourcen bereit zu stellen, um die für das Gemeinwesen wichtigen und bewährten Strukturen z.B. im Sport-, Kultur- und Sozialbereich u.a. durch zusätzliche kommunale Hilfsmaßnahmen zu sichern.

Die Bewirtschaftungsverfügung der Stadtkämmerin hat somit grundsätzlich Auswirkungen auf alle bisher getroffenen bzw. noch zu treffenden Entscheidungen im Ergebnis- und Investitionshaushalt der Stadt Köln. Das schließt grundsätzlich auch alle Entscheidungen der Bezirksvertretungen ein.

Gerade für den Erhalt der lokalen und bezirklichen Strukturen ist ein zielgerichteter Einsatz der Sport- und Kulturmittel, der Stadtverschönerungsmittel und der Bezirksorientierten Mittel notwendig. Es liegt hier in der Verantwortung der Bezirksvertretungen sorgfältig zu prüfen, ob eine zu fördernde Maßnahme den geltenden Bewirtschaftungsanforderungen entspricht. Die Bezirksvertretungen entscheiden eigenverantwortlich darüber, welche Leistungen aktuell tatsächlich durchgeführt werden müssen und welche – zumindest teilweise – eingestellt werden können.

Hierbei gilt für den Ergebnishaushalt zu beachten, dass nur noch Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden dürfen, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist. Eine rechtliche Verpflichtung umfasst alle Leistungen, die auf Grundlage von Gesetzen zu gewähren sind. Ferner gehören dazu Verpflichtungen aus öffentlich- oder privatrechtlichen Verträgen und Vereinbarungen. Zusätzlich können Aufwendungen, die für die unaufschiebbare Weiterführung und Wahrnehmung notwendiger Aufgaben nötig und unabweisbar sind, unter Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze aus § 75 (1) GO NRW weiterhin wahrgenommen werden.

Freiwillige zusätzliche Leistungen, für die weder eine rechtliche Verpflichtung noch eine unaufschiebbare Notwendigkeit besteht, sind zunächst zurückzustellen. Ausgenommen hiervon ist die Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben, die der akuten Krisenbewältigung oder der Sicherung bestehender Strukturen dienen.

Dies bedeutet, dass für die Sportmittel, Kulturmittel, Stadtverschönerungsmittel und bezirksorientierten Mittel und für die daraus geförderten Projekte und Maßnahmen keine pauschale Aussage getroffen werden kann, ob die jeweiligen Maßnahmen von der Bewirtschaftungsverfügung betroffen sind. Hierbei kommt es auf den Einzelfall an. Unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt können diese Mittel eigenverantwortlich ausgekehrt werden, da nichts gegen diese verantwortliche Verwendung der Mittel vor Ort, die eben auch der besonderen Bedeutung der lokalen, bezirklichen Strukturen Rechnung tragen, spricht. Dieses ist bei jeder Entscheidung zu dokumentieren.

Frage 4:

Wodurch kommt die Kämmerin zu dem Schluss, dass durch Einsparungen in den, durch die Einschränkungen wegen der Seuche stark betroffenen Bezirke, der städtische Haushalt die Einnahmeverluste und Mehrausgaben ausgleichen könnte?

Antwort der Verwaltung zu Frage 4:

Anders als in der Frage abgefasst, gab es keine Äußerungen, dass sich die finanziellen Corona-Folgen durch Umschichtungen im Haushalt werden abbilden lassen.

Mit den Vorlagen 0972/2020, 1055/2020 und 1385/2020 hat die Verwaltung hierzu insgesamt umfassend berichtet.

Inwieweit durch die Anstrengungen in der Bewirtschaftung durch alle Bereiche der Stadtverwaltung die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Krise abgemildert werden können, kann auch weiterhin in Ermangelung belastbarer Informationen noch nicht beantwortet werden. Um die eigene Handlungsfähigkeit zu erhalten, fallen alle städtischen Leistungen unter die zur Vorkehrung getroffenen Bewirtschaftungsregelungen. Für weitere Ausführungen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 – 3 verwiesen.

Frage 5:

Warum wurde die Bezirksvertretung Kalk nicht unmittelbar informiert und wie sollen die Bezirkspolitiker der Bevölkerung erklären, dass es kein Geld für Bänke, Brunnen, Bäume und Mülleimer gibt, während gleichzeitig die Hafen- und Güterverkehrsgesellschaft HGK, des Stadtwerkekonzerns zum Preis von 176 Millionen Euro eine Flotte von 400 Schiffen erwerben möchte?

Antwort der Verwaltung zu Frage 5:

Die Bewirtschaftungsverfügung wurde am 27.03.2020 gegenüber den Dezernaten und Dienststellen in Kraft gesetzt. Zeitgleich wurden die stimmberechtigten Mitglieder des Finanzausschusses, d.h. auch die finanzpolitischen Sprecher der Fraktionen per E-Mail vom 27.03.2020 sowie der Finanzausschuss per Mitteilungsvorlage (Session-Nr. 0972/2020) über die Bewirtschaftungsverfügung informiert. Zuvor hatte die Stadtkämmerin schon im Finanzausschuss am 23.03.2020 angekündigt, dass eine Konzentration der finanziellen Ressourcen auf die derzeitige Bewältigung der Krise und auf die Sicherung der bestehenden Strukturen, also die Kernaufgaben der Verwaltung, notwendig ist. Die formale Information der politischen Gremien über die Bewirtschaftungsverfügung erfolgte in der Sitzung des Finanzausschusses vom 11.05.2020 (veröffentlicht im Ratsinformationssystem am 24.04.2020).

Trotz der derzeitigen Krisen- und Belastungssituation der betreffenden Ämter wurden die Gremien somit im Sinne größtmöglicher Transparenz und Klarheit frühzeitig und unmittelbar informiert.

Die Entscheidung, welche Projekte und Maßnahmen in der aktuellen Corona-Krise umgesetzt werden können oder welche zeitweise zurückgestellt werden müssen, liegt in der Verantwortung der fachlich verantwortlichen Stellen. Insofern obliegt es den Bezirksvertretungen die Mittel mit der gebotenen Sorgfalt eigenverantwortlich auszukehren, gerade wenn diese verantwortliche Verwendung der Mittel vor Ort, der besonderen Bedeutung der lokalen, bezirklichen Strukturen und ihrer Erhaltung Rechnung trägt.